

# Spielgerätesteuersatzung

## der Stadt Bad Bentheim

Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für die entgeltliche Benutzung von Spielgeräten mit und ohne Gewinnmöglichkeit (Spielgerätesteuersatzung)

in der Fassung vom 15. März 2010, geändert durch Satzung

vom 17. Dezember 2014.

<b>Inhalt</b>
---------------

	Seite
§ 1 Steuergegenstand, Besteuerungstatbestände, Begriffsbestimmungen .....	2
§ 2 Steuerfreiheit .....	3
§ 3 Steuerschuldner .....	3
§ 4 Beginn und Ende der sachlichen Steuerpflicht.....	3
§ 5 Erhebungszeitraum, Entstehung und Fälligkeit der Steuerschuld .....	4
§ 6 Bemessungsgrundlage/Steuermaßstab.....	4
§ 7 Steuersätze .....	4
§ 8 Besteuerungsverfahren .....	5
§ 9 Anzeigepflichten .....	6
§ 10 Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften .....	6
§ 11 Datenverarbeitung .....	7
§ 12 Ordnungswidrigkeiten .....	7
§ 13 Sprachliche Gliederung .....	8
§ 14 Übergangsvorschriften.....	8
§ 15 In-Kraft-Treten .....	8

Der Rat der Stadt Bad Bentheim hat am 15. März 2010 die nachfolgende Satzung beschlossen.

Die Satzung beruht auf den §§ 6, 40 und 83 Absatz 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Oktober 2009 (Nds. GVBl. S. 366), und der §§ 1, 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41), geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13. Mai 2009 (Nds. GVBl. S. 191).

## **§ 1**

### **Steuergegenstand, Besteuerungstatbestände, Begriffsbestimmungen**

(1) Die Stadt Bad Bentheim erhebt eine Vergnügungssteuer in Gestalt einer Spielgerätesteuer. Gegenstand dieser Steuer ist die entgeltliche Benutzung von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsapparaten, -geräten und -automaten einschließlich der Apparate, Geräte und Automaten zur Ausspielung von Geld und Gegenständen (Spielgeräte) in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33 i der Gewerbeordnung und darüber hinaus von Spielgeräten mit und ohne Gewinnmöglichkeit an allen anderen Aufstellorten, soweit sie der Öffentlichkeit im Satzungsgebiet zugänglich sind.

Als Unterhaltungsgeräte im Sinne von Satz 1 gelten auch elektronische multifunktionale Bildschirmgeräte (insbesondere Personalcomputer), die aufgrund ihrer Ausstattung und/oder ihres Aufstellortes überwiegend zum individuellen Spielen oder gemeinsamen Spielen in Netzwerken oder zum Spielen über das Internet verwendet werden können in Spielhallen, ähnlichen Unternehmen im Sinne von § 33 i Gewerbeordnung und allen anderen Aufstellorten, soweit sie der Öffentlichkeit im Satzungsgebiet zugänglich sind.

(2) Entgelt ist alles, was für die Benutzung eines Spielgerätes nach Absatz 1 aufgewandt wird.

(3) Spielgeräte, an denen Spielmarken (Token o.ä.) oder Gewinnbelege ausgeworfen werden, gelten als Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit, wenn die Spielmarken an diesen bzw. anderen Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit eingesetzt werden können oder eine Rücktauschmöglichkeit der Spielmarken bzw. der Gewinnbelege in Geld besteht oder sie gegen Sachgewinne eingetauscht werden können.

(4) Als Einspielergebnis gilt bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit und manipulations-sicheren Zählwerken die Bruttokasse. Sie errechnet sich aus der elektronisch gezahlten Kasse, bereinigt um die Veränderungen der Röhreninhalte, vermindert um die Nachfüllungen und die Fehlbeträge (Prüftestgeld, Falschgeld, Fehlgeld). Bei Mehrfachleerungen innerhalb eines Kalendermonats stellt die Summe der Beträge den Spieleinsatz dar.

(5) Als Zählwerksausdruck gilt der jeweilige Auslesestreifen einschließlich Statistikeil (Geldbilanzteil und Serviceausdruck).

(6) Spielgeräte mit manipulationssicheren Zählwerken sind solche Geräte, die mittels manipulationssicherer Software alle Daten lückenlos und fortlaufend ausweisen, die zur Ermittlung einer umsatzsteuerlichen Bemessungsgrundlage nötig sind (wie z.B. Hersteller, Geräteart, Typ, Aufstellort, Gerätenummer, Zulassungsnummer, fortlaufende Nummer des jeweiligen Ausdrucks, Datum der letzten Kassierung, elektronisch gezahlte Kasse, Röhreninhalte, Auszahlungsquoten, tägliche Betriebsstunden, tägliche Spielzeit, Anzahl der entgeltpflichtigen Spiele, Freispiele).

## **§ 2**

### **Steuerfreiheit**

Steuerfrei ist die entgeltliche Benutzung von

1. Spielgeräten auf Jahrmärkten, Volksfesten oder ähnlichen Veranstaltungen,
2. Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit, die nach ihrer Bauart ausschließlich zur Benutzung durch Kleinkinder bestimmt oder geeignet sind ( z.B. mechanische Schaukeltiere),
3. Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit, die in ihrem Spielablauf vorwiegend eine individuelle körperliche Betätigung erfordern (wie z.B. Dart-Wurfspiele, Fußball-Kicker, Pool-Billard) und
4. Bildschirmgeräten, die ausschließlich zur Informationsbeschaffung oder für die Aus- bzw. Weiterbildung eingesetzt werden.

## **§ 3**

### **Steuerschuldner**

(1) Steuerschuldner ist der Betreiber des Spielgerätes. Betreiber ist derjenige, dem die Einnahmen zufließen.

(2) Steuerschuldner ist auch

1. der Besitzer der Räumlichkeiten, in denen die Spielgeräte aufgestellt sind, wenn er an den Einnahmen oder dem Ertrag aus dem Betrieb des Spielgerätes beteiligt ist oder für die Gestattung der Aufstellung ein Entgelt oder einen sonstigen Vorteil erhält und
2. der wirtschaftliche Eigentümer des Spielgerätes.

(3) Die Steuerschuldner sind Gesamtschuldner im Sinne des § 44 der Abgabenordnung i.V.m. § 11 Absatz 1 Nr. 2 b des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG).

## **§ 4**

### **Beginn und Ende der sachlichen Steuerpflicht**

(1) Die Steuerpflicht beginnt mit der Inbetriebnahme eines Spielgerätes an einem der in § 1 Absatz 1 genannten Aufstellorte.

(2) Die Steuerpflicht endet, wenn das Spielgerät endgültig außer Betrieb gesetzt wird. Die Steuerpflicht endet bei Geräten, die nach § 6 Absatz 2 zu besteuern sind, nicht, wenn in dem auf die Abmeldung folgenden Monat das gleiche oder ein gleichartiges Gerät wieder in Betrieb genommen wird.

(3) Beginnt oder endet die Steuerpflicht im Laufe eines Kalendermonats, so ist dieser bei Spielgeräten, die nach § 6 Absatz 2 zu besteuern sind, mitzurechnen.

## **§ 5**

### **Erhebungszeitraum, Entstehung und Fälligkeit der Steuerschuld**

- (1) Die Steuer wird als Monatssteuer festgesetzt und erhoben.
- (2) Die Steuerschuld entsteht mit Ablauf jedes Kalendermonats und wird am 15. Tag des auf den Veranlagungsmonat folgenden Kalendermonats fällig.
- (3) In den Fällen des § 8 Absatz 5 Sätze 2 und 4 ist die Steuerschuld eine Woche nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.

## **§ 6**

### **Bemessungsgrundlage/Steuermaßstab**

- (1) Für Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit und manipulationssicheren Zählwerken bemisst sich die Steuer nach dem Einspielergebnis gemäß § 1 Absatz 4 und dem Steuersatz nach § 7 Absatz 1. Bei der Verwendung von Weiterspielmarken, Chips, Token oder ähnlichen Spiel-/Wertmarken ist anstelle des Einspielergebnisses der hierfür maßgebliche Geldwert zugrunde zu legen.
- (2) Für alle übrigen Spielgeräte im Sinne von § 1 Absatz 1 wird die Steuer als Pauschalsteuer nach § 7 Absatz 2 erhoben.
- (3) Hat ein Spielgerät mehrere Spiel- Geschicklichkeits- oder Unterhaltungseinrichtungen, die unabhängig voneinander und zeitgleich ganz oder teilweise nebeneinander entgeltpflichtig bespielt werden können, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Spielgerät. Bei elektronischen multifunktionalen Bildschirmgeräten im Sinne von § 1 Absatz 1 Satz 3 gilt jeder Bildschirmplatz als ein Spielgerät.

## **§ 7**

### **Steuersätze**

- (1) Bei der Besteuerung nach dem Einspielergebnis (§ 6 Absatz 1) beträgt der Steuersatz je Spielgerät und angefangenem Kalendermonat bei der Aufstellung
  1. in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen  
im Sinne des § 33 i Gewerbeordnung 20 v. H. des Einspielergebnisses
  2. an anderen Aufstellorten 20 v. H. des Einspielergebnisses.
- (2) Die Pauschalsteuer (§ 6 Absatz 2) beträgt je Spielgerät und angefangenem Kalendermonat bei
  1. Geräten ohne Gewinnmöglichkeit, die in Spielhallen  
aufgestellt sind, mit Ausnahme der Geräte zu Nr. 3 und 5 60,00 €
  2. Geräten ohne Gewinnmöglichkeit an anderen  
Aufstellorten, mit Ausnahme der Geräte zu Nr. 3 und 5 30,00 €
  3. Geräten, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen  
und Tiere dargestellt werden oder die eine Verherrlichung

oder Verharmlosung des Krieges oder die Würde des Menschen verletzende Darstellungen zum Gegenstand haben, an allen Aufstellorten	600,00 €
4. Musikautomaten	20,00 €
5. PC-Bildschirmplätzen gemäß § 1 Absatz 1 Satz 3 i.V.m. § 6 Absatz 3 Satz 2	20,00 €
6. Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit ohne Manipulationssicherungs-zählwerk gemäß § 1 Absatz 6	
a. in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33 i Gewerbeordnung	200,00 €
b) an anderen Aufstellorten	100,00 €.

## § 8

### Besteuerungsverfahren

(1) Der Steuerschuldner hat bei **Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit** und manipulationssicheren Zählwerken bis zum 10. Tag nach Ablauf eines Kalendermonats (Steueranmeldezeitraum) eine Steueranmeldung für jedes im Anmeldezeitraum betriebene Gerät nach dem dieser Satzung als Anlage beigefügten amtlichen Vordruck abzugeben und die Steuer selbst zu berechnen (§ 149 i.V.m. § 150 Abgabenordnung). Hierbei ist der letzte Tag des jeweiligen Erhebungszeitraumes als Auslesetag der elektronischen Kasse zugrunde zu legen. Für den Folgemonat ist lückenlos an den Auslesezeitpunkt (Tag und Uhrzeit des Ausdrucks) des Auslesetages des Vormonats anzuschließen. Auf Anforderung sind bei diesen Spielgeräten die Zählwerksausdrucke mit sämtlichen Parametern (§ 1 Absatz 6) für den jeweiligen Kalendermonat oder bei zeitlich begrenzter Steuerpflicht anteiligen Zeitraum eines Kalendermonats vorzulegen. Die Eintragungen in der Selbsterklärung sind getrennt nach Aufstellungsorten und anschließend aufsteigend nach Zulassungsnummern vorzunehmen.

(2) Bei **Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit** ist die Inbetriebnahme von Apparaten, Geräten, Automaten oder Bildschirmplätzen in Spielhallen, Gaststätten, Beherbergungsbetrieben, Internetcafés, Vereins-, Kantinen- oder ähnlichen Räumen sowie allen anderen der Öffentlichkeit zugänglichen Orten unverzüglich anzuzeigen, sofern keine Steueranmeldung gemäß Absatz 3 erfolgt. Als Inbetriebnahme gilt die erste Aufstellung des Gerätes, wenn der Stadt Bad Bentheim entgegenstehende Umstände nicht unverzüglich mitgeteilt worden sind. Die Anmeldung gilt für die gesamte Betriebszeit des und eines im Austausch an seine Stelle tretenden gleichartigen Gerätes. Die Außerbetriebnahme des angemeldeten Gerätes oder des Austauschgerätes ist unverzüglich anzuzeigen; anderenfalls gilt als Tag der Außerbetriebnahme frühestens der Tag der Meldung. Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Geräts im Austausch ein gleichartiges Gerät, so gilt für die Berechnung und Entrichtung der Steuer das ersetzte Gerät als weitergeführt.

(3) Bei **Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit** kann die Stadt Bad Bentheim vom Steuerschuldner verlangen, die betriebenen Geräte je Erhebungszeitraum auf einer von der Stadt Bad Bentheim vorgeschriebenen Erklärung nach Art, Anzahl und Aufstellort anzugeben (Steuererklärung). In der Erklärung kann auch bestimmt werden, dass der Steuerschuldner die Steuer selbst zu berechnen hat (Steueranmeldung). Die Erklärung ist jeweils bis zum 10. des auf den Erhebungszeitraum folgenden Monats bei der Stadt Bad Bentheim vorzulegen.

(4) Die Steueranmeldung ist von dem Steuerschuldner oder seinem vertretungsberechtigten Vertreter eigenhändig zu unterschreiben.

(5) Die unbeanstandete Entgegennahme der Steueranmeldung gilt als Steuerfestsetzung unter dem Vorbehalt der Nachprüfung gemäß § 168 der Abgabenordnung. Ein Steuerbescheid wird nur dann erteilt, wenn der Steuerschuldner eine Steueranmeldung nicht abgibt oder die Steuerschuld abweichend von der Anmeldung festgesetzt wird. Dabei ist Stadt Bad Bentheim berechtigt, die Besteuerungsgrundlagen zu schätzen (§ 162 Abgabenordnung). Bei verspäteter Abgabe der Steueranmeldung kann ein Verspätungszuschlag gemäß § 152 der Abgabenordnung erhoben werden.

## **§ 9**

### **Anzeigepflichten**

(1) Der Steuerschuldner hat die erstmalige Inbetriebnahme eines Spielgerätes (§ 1 Absatz 1 und 3) hinsichtlich seiner Art und der Anzahl der Spielgeräte an einem Aufstellort, sofern eine Steueranmeldung nach § 8 Absatz 1 oder Absatz 3 notwendig ist, bis zum 10. Tag des folgenden Kalendermonats, andernfalls unverzüglich, anzuzeigen. Die Anzeige muss die Bezeichnung des Spielgerätes (Geräteart), den Gerätenamen, den Aufstellort, den Zeitpunkt der Inbetriebnahme und bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit zusätzlich die Zulassungsnummer enthalten.

(2) Die Anzeigepflichten nach Absatz 1 gelten auch bei jeder den Spielbetrieb betreffenden Veränderung und der Außerbetriebnahme eines angemeldeten Apparates/ Automaten oder Austauschgerätes.

## **§ 10**

### **Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften**

(1) Die Stadt Bad Bentheim ist berechtigt, zur Nachprüfung der Steueranmeldung/ Steuererklärung und zur Feststellung von Steuertatbeständen

a) die Aufstellorte zu betreten,

b) Geschäftsunterlagen einzusehen und

c) die Vorlage und Aushändigung aktueller Zählwerksausdrucke (§ 1 Absatz 5) mit allen Parametern im Sinne von § 1 Absatz 6 zu verlangen.

Auf Verlangen hat jederzeit eine Auslesung der Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit unter Beteiligung der Stadt Bad Bentheim zu erfolgen.

(2) Die Stadt Bad Bentheim ist berechtigt, Außenprüfungen nach den §§ 193 ff. der Abgabenordnung durchzuführen.

(3) Der Steuerschuldner ist verpflichtet, bei der Überprüfung und der Außenprüfung den von der Stadt Beauftragten ohne vorherige Ankündigung unentgeltlichen Zutritt zu den Veranstaltungs- und Geschäftsräumen zu gestatten, alle für die Besteuerung bedeutsamen Auskünfte zu erteilen sowie Räumlichkeiten, Zählwerksausdrucke und Geschäftsunterlagen, die für die Besteuerung von Bedeutung und nach § 147 der Abgabenordnung aufzubewahren sind, zugänglich zu machen.

## **§ 11**

### **Datenverarbeitung**

(1) Die zur Ermittlung der Steuerschuldner, zur Festsetzung, Erhebung und Vollstreckung der Vergnügungssteuer nach dieser Satzung erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten werden von der Stadt Bad Bentheim gemäß § 9 Absatz 1 Nr. 1 und § 10 Absatz 1 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes (NDSG) i. V. mit § 11 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) und den dort genannten Bestimmungen der Abgabenordnung erhoben und verarbeitet.

Die Datenerhebung beim Finanzamt, beim Amtsgericht (Handelsregister), bei der Behörde für Geoinformation, Landentwicklung und Liegenschaften (Katasteramt) und bei den für das Einwohnermeldewesen, Bauwesen, Ordnungsrecht sowie Finanzwesen zuständigen Stellen der Stadt Bad Bentheim erfolgt, soweit die Sachverhaltsaufklärung durch den Steuerschuldner nicht zum Ziel führt oder keinen Erfolg verspricht (§ 93 Absatz 1 Satz 3 Abgabenordnung).

(2) Weitere bei den in Absatz 1 genannten Datenquellen vorhandene personen- und grundstücksbezogene Daten dürfen erhoben werden, soweit sie für die Veranlagung zu der Steuer nach dieser Satzung erforderlich sind. Die Daten dürfen von der Daten verarbeitenden Stelle nur zum Zweck der Steuererhebung nach dieser Satzung weiterverarbeitet werden. Zur Kontrolle der Verarbeitung sind Benutzerabsicherungen eingerichtet und Zugriffsrechte vergeben worden.

## **§ 12**

### **Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Absatz 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

- a) entgegen § 8 die Steueranmeldung nicht, nicht rechtzeitig oder unvollständig abgibt oder die Steuer nicht richtig berechnet,
- b) entgegen § 9 Absatz 1 seiner Anzeigepflicht bei der erstmaligen Inbetriebnahme eines Spielgerätes nicht, nicht rechtzeitig oder unvollständig nachkommt,
- c) entgegen § 9 Absatz 2 seiner Anzeigepflicht bei der Außerbetriebnahme von Spielgeräten oder den Spielbetrieb betreffenden Veränderungen bei Spielgeräten nicht, nicht rechtzeitig oder unvollständig nachkommt,
- d) entgegen § 10 Absatz 1 verweigert, dass die Stadt Bad Bentheim zur Feststellung von Steuertatbeständen Aufstellorte betritt oder Geschäftsunterlagen einzieht,
- e) entgegen § 10 Absatz 1 verweigert, dass seitens der Stadt Bad Bentheim zur Feststellung von Steuertatbeständen verlangte Zählwerksausdrucke vorgelegt werden oder verweigert, dass die Auslesung der Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit entgegen dem Verlangen ohne die Beteiligung der Stadt Bad Bentheim erfolgt.
- f) entgegen § 10 Absatz 3 die ihm obliegenden Pflichten nicht erfüllt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden (§ 18 Abs. 3 NKAG).

## **§ 13**

### **Sprachliche Gliederung**

Personenbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

## **§ 14**

### **Übergangsvorschriften**

(1) Soweit Spielgeräte am Tag des In-Kraft-Tretens dieser Satzung bereits aufgestellt waren, beginnt die Steuerpflicht nach § 4 mit In-Kraft-Treten dieser Satzung.

(2) Bei In-Kraft-Treten dieser Satzung aufgestellte Spielgeräte sind innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung der Satzung der Stadt Bad Bentheim schriftlich anzuzeigen.

## **§ 15**

### **In-Kraft-Treten**

(1) Bei noch nicht bestandskräftig abgeschlossenen Verfahren treten die Regelungen dieser Satzung rückwirkend zum 01.10.2008 in Kraft. Für diese Fälle findet der in der Vergnügungssteuersatzung der Stadt Bad Bentheim vom 18.11.1985 in der derzeit gültigen Fassung für den Zeitraum vom 01.10.2008 bis zum 31.03.2010 für Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit ausgewiesene Erhebungsmaßstab keine Anwendung.

Die Höhe der festzusetzenden Vergnügungssteuer für Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33 i der Gewerbeordnung für die Zeit vom 01.10.2008 bis zum 31.03.2010 wird begrenzt auf die nach der bisher geltenden Vergnügungssteuersatzung zu berechnende Vergnügungssteuer. Durch die rückwirkend erlassene Satzung wird die Gesamtheit der Abgabepflichtigen damit nicht ungünstiger gestellt als nach der ersetzten Satzung (§ 2 Absatz 2 Satz 4 NKAG).

Abweichend von § 8 Absatz 1 sind der Stadt Bad Bentheim (für bislang nicht bestandskräftige Steuerfestsetzungen) die Einspielergebnisse der Kalendermonate Oktober 2008 bis März 2010 bis zum 30.04.2010 mitzuteilen.

(2) Bestandskräftig gewordene Steuerfestsetzungen werden durch die rückwirkende Neuregelung nicht berührt.

(3) Im Übrigen tritt die Satzung am 01.04.2010 in Kraft.

**Bad Bentheim, 15. März 2010**

**Stadt Bad Bentheim  
Der Bürgermeister**

**gez. Dr. Pannen**



**Hinweis:**

Die Satzung wurde am 27. März 2010 in den Grafschafter Nachrichten bekannt gemacht. Die Regelungen treten zum 1. April 2010 in Kraft.

---

<b>Geändert durch Ratsbeschluss vom</b>	<b>Änderungen</b>	<b>Bekanntmachung in den GN am</b>	<b>In Kraft getreten am</b>
<b>21.03.2012</b>	<b>§ 6 Abs. 2 u. § 7 Abs. 1</b>	<b>31.03.2012</b>	<b>01.04.2012</b>
<b>17.12.2014</b>	<b>§ 7 Abs. 1</b>	<b>27.12.2014</b>	<b>01.01.2015</b>